

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail an: post.III1@bmwfw.gv.at

Wien, 22. Februar 2017

Stellungnahme der Industriellenvereinigung

Artikelgesetz mit den nachstehenden Entwürfen

Novellierungen: **Ökostromgesetz (ÖSG) 2012, Elektrizitätswirtschafts-Organisationsgesetz (EIWOG) 2010, Gaswirtschaftsgesetz (GWG) 2011 und E-Control Gesetz (E-ControlG)**

Neu Erlassung: **Kraft Wärme Kopplungs-Punkte Gesetz (KPG)**

Neue Gesetzesinitiativen:

Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) und ein Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden sollen

GZ: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 (NFT-VO 2017)

GZ: BMWFW-551.100/0004-III/1/2017

Sehr geehrter Herr Dr. Ennser!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf von umfangreichen Änderungen in bestehenden Gesetzesmaterien, Neu Erlassungen und gänzlich neuen Legislativprojekten in der Folge Stellung zu nehmen. Grundsätzlich wird jedoch schon vorweg die, gerade angesichts des Umfangs des Artikelgesetzes kurz bemessene Begutachtungsfrist moniert.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die IV hat sich in der Vergangenheit stets kritisch gegenüber der hier nun gegenständlichen Novellierung des Ökostromgesetzes 2012 in einem kleinen Umfang ausgesprochen.

Die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung angekündigte Überleitung der Ökostromförderung in ein marktkonformes und wettbewerbsorientiertes System, unter anderem durch die Implementierung der Ausschreibungssystematiken, entspricht im Grundsatz der oftmals deponierten Forderungsperspektive der IV eines Paradigmenwechsels auf Basis der neuen europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien. Auch hat die Bundesregierung hier die Ermöglichung eines „Kostendeckels“ aufgenommen. Umsso bedauerlicher ist es, dass eine Beschlussfassung dieser Vorhaben, gerade eben angesichts der nun vorliegenden „kleinen Novelle“ im Ministerrat im Dezember 2017, realpolitisch schwer bis wohl gar nicht durchführbar erscheint. Wir werden die Bundesregierung bei dieser Ankündigung beim Wort nehmen.

Die Gesamtkosten des vorliegenden Pakets belaufen sich alleine auf Basis der bereits vorliegenden Wirkungsfolgenabschätzung und eigener Berechnungen auf rund 79Mio. EUR pro Jahr. Diese Kosten sind den industriellen Verbrauchern von Energie - gerade angesichts der Wettbewerbssituation - nicht zumutbar. Schon gar nicht ohne jedweden systemdienlichen Ansatz bzw. grundsätzliche Optimierungsbestrebungen.

Artikel 1: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 geändert wird

Die Erläuterungen zum Entwurf zur Änderung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) führen aus, dass das ÖSG 2012 in seiner Förderstruktur auf den Leitlinien der Gemeinschaft vom 1. April 2008 beruht. **Den weiteren Ausführungen der Erläuterungen folgend werden mit der vorliegenden Novelle nur jene Änderungen umgesetzt, bei denen es sich um technische oder administrative Anpassungen im Rahmen des beihilferechtlich genehmigten Fördersystems handelt und die keine Notwendigkeit einer Gesamtanpassung an die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen auslösen.** Eine künftige Neugestaltung des Fördersystems auf Basis der neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen soll damit also nicht präjudiziert bzw. Auch nicht eingeleitet werden sondern wird in den Herbst des heurigen Jahres verschoben.

Es wird unterstrichen, dass die Europäische Kommission am 9. April 2014 neue Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen beschlossen hat, welche am 1. Juli 2014 in Kraft traten und eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2020 besitzen. **Diese Leitlinien sehen wesentliche Maßnahme zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien vor. Warum also gerade angesichts der ohnehin äußerst kompetitiven Wettbewerbssituation mit einer Etablierung solcher Mechanismen zugewartet wird, erschließt sich der Industrie in keiner Weise.**

Die Industriellenvereinigung lehnt die Fortführung des Einspeisetarifsystems über die gegenwärtigen und auf Basis des ÖSG 2012 bereits abgeschlossenen Verträge mit einer Gesamtförderdauer von 13 bzw. 15 Jahren **kategorisch ab**. Einspeisetarife sind weder kosteneffizient noch bergen Sie systemdienliche Anreize noch sind sie innovationsfreudlich. **Das Einspeisetarifsystem darf nicht zu einem Fördersystem ad infinitum werden.** Daher verwehrt sich die IV auch gegen die budgetäre Erweiterung der Möglichkeit der Nachfolgetarifierung für bestehende Biogasanlagen.

Ad Nachfolgetarife für Biogasanlagen - § 17 Abs. 1

Der Vorschlag zur Änderung des §17 Abs. 1 sieht Nachfolgetarife für bestimmte bestehende Biogasanlagen vor. Gemäß Gesetzesvorschlag sollen dafür jährlich 5 Mio. Euro für einen Zeitraum von 5 Jahren bereitgestellt werden. Diese Kosten summierten sich auf 175 Mio. Euro zusätzlich zu den bereits auflaufenden bestehenden Systemkosten.

Darüber hinaus ist auch im Sinne der Erreichung übergeordneter Energie- und Klimapolitischer Zielsetzungen festzuhalten, dass diese Gelder an Anlagen ausgeschüttet werden, die wohl auch nach Auslaufen der Förderungen keine Konkurrenzfähigkeit erreichen werden können (siehe dazu auch die Stellungnahme zur Nachfolgetarifverordnung-Biogas NFT-VO 2017) und zudem mit einem Anteil unter 1% am nationalen Endverbrauch keine bzw. eine geringe Bedeutung für eben die Zielerreichung und auch die Versorgungssicherheit haben.

Diese Folgefördern für Biogasanlagen erhöht daher jenen Anteil an nicht marktisiert gebildeten Stromkosten für österreichische Endkunden ohne einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung beizutragen und ist auch schon alleine deshalb abzulehnen.

Ad § 5-8 – Unterscheidung zwischen rohstoffunabhängigen und rohstoff-abhängigen Ökostromanlagen:

Bisher waren alle Ökostromanlagen gemäß §7 über Antrag des Betreibers vom Landeshauptmann als Ökostromanlage anzuerkennen. Diese Anerkennung als Ökostromanlage bildete eine Voraussetzung für die Antragstellung auf Ökostromförderung bei der Ökostromabwicklungsstelle, obwohl die Antragsteller ohnehin beim Antrag auf Vertragsabschluss bei der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche Nachweise in Vorlage zu bringen hatten.

Um hier zukünftig Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen, soll die Antrags- und Genehmigungspflicht durch den Landeshauptmann in Zukunft nur noch für rohstoffabhängige Ökostromanlagen gelten. **Dieses als Vorhaben zur Entbürokratisierung und Vereinfachung für rohstoffunabhängige Anlagen – unter anderem mittels automatisierter Datenverarbeitung und elektronischer Antragstellung - wird grundsätzlich begrüßt.**

Ad § 5 – Begriffsbestimmungen Abs. 1

Die IV erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Begriffsdefinition des „Endverbrauchers“ im § 7 Abs 1 Z 12 EIWOG 2010 von jener in § 5 Abs 1 Z 2 KWK-Gesetz abweicht. Laut KWK-Gesetz sind Pumpspeicherwerkwerke keine Endverbraucher, es besteht eine Ausnahme für diese Kraftwerke. Diese Ausnahme ist auch in das ÖSG zu übernehmen.

Da das ÖSG 2012 in § 5 Abs 2 auf die Definitionen des EIWOG 2010 sowie des KWK-Gesetzes verweist, ist eine Klarstellung der anzuwendenden Begriffsbestimmung im Sinne der Rechtssicherheit entsprechend der jetzigen Verrechnungspraxis erforderlich.

Ad §10 – Herkunfts nachweise

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass aufgrund mangelnder Markttransparenz ein Einblick in die tatsächlichen Preise für Herkunfts nachweise nur erschwert möglich ist. Deshalb sollen einerseits die Marktteilnehmer verpflichtet werden, der E-Control wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen von Herkunfts nachweisen zu machen. Andererseits wird die Ökostromabwicklungsstelle dazu ermächtigt, ihr vorliegende Daten unter anderem der E-Control zur Verfügung zu stellen. Schwierigkeiten bestanden insbesondere in jenen Fällen, in denen Ökostromanlagen Energie zum Marktpreis einspeisen und in keinem Kontrahierungsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle stehen.

Deshalb werden Anlagenbetreiber nunmehr verpflichtet, ihre Ökostrom- bzw. Biogasanlage in der Herkunfts nachweisdatenbank der E-Control mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu registrieren und diese mittels Netzzugangsvertrages zu belegen. Der E-Control wird zudem das Recht eingeräumt, weitere relevante Daten und Unterlagen nachzufordern.

Die IV sieht diese Veränderungen grundsätzlich positiv und weiß im Hinblick auf den hohen Eigendeckungsgrad gerade in der Papier- und Zellstoffindustrie auf den Umstand hin, dass bisher nur Ökostrom bei Einspeisung in das öffentliche Netz als solcher anerkannt wird. Es wird gerade auch im Hinblick auf eine zu diskutierende Reform der Herkunfts nachweise bzw. der Nachweiszertifikate im Zuge der Neugestaltung der Erneuerbare Energien-Richtlinie (2009/28/EU) jedenfalls für den gesamten produzierten Ökostrom, nicht nur für die eingespeiste Menge Herkunfts nachweise zu gewähren sind (Erzeugungszertifizierung).

Ad §15 Abs. 3 – Antragstellung und Vertragsabschluss

Hier wird im Entwurf der Satz angefügt: „Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, die Angaben der Betreiber inhaltlich zu prüfen.“ Dieser Satz soll laut den Erläuterungen nur für Anträge gelten, die keinen Platz mehr im Kontingenat finden. Die Beschränkung auf Anträge, die nicht angenommen werden geht jedoch aus dem gegenwärtigen Gesetzestext nicht eindeutig hervor.

Ad §15 Abs. 5 – Erstreckung der Verfallsfrist

Die Erstreckung der Verfallsfrist wird als innovationsmindernd eher kritisch gesehen. Auch wenn in Hinkunft sichergestellt werden soll, dass die Anlagen in neue Systematiken übergeführt werden bzw. die Tarife an aktuelle Sätze angepasst werden sollen, so ist klar zu unterstreichen, dass wohl eine Ausschreibungssystematik im Rahmen einer breiten Novelle die mit Sicherheit beste Lösung der gegenwärtigen Probleme darstellen würde.

Ad §15a und §15b – Inhalt der Vertragsanträge und Vertragsurkunden

Anlagenbetreiber haben gemäß §15a in ihren Anträgen eine Reihe von Angaben zu machen und erforderlichenfalls mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Unter anderem sind das Angaben über den eingesetzten Primärenergieträger.

Diese Angaben werden gemäß §15b zum Inhalt der Vertragsurkunden.

Diese Klarstellung wird grundsätzlich positiv bewertet. In Ergänzung sollte dringend geprüft werden, ob nicht für rohstoffabhängige Anlagen noch weitere Angaben erhoben werden sollten. Diese Angaben könnten dem zuständigen Ressort die Prüfung bzw. Einschätzung ermöglichen ob eine Nutzungskonkurrenz vorliegt und somit über eine Entscheidungsgrundlage gemäß § 20 (4) ÖSG für die Festlegung der Einspeisetarife zu verfügen.

Ad §17 – Besondere Kontrahierungspflicht

§17 sieht vor, dass für Ökostromanlagen auf Basis fester und flüssiger Biomasse oder Biogas, die in das öffentliche Netz einspeisen, nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle oder nach Ablauf der Förderdauer eine besondere Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht.

Das Regierungsprogramm 2017/18 sieht die Sicherung von bestehenden, hocheffizienten, wärmegeführten Biogasanlagen der 2. Generation durch Nachfolgetarife vor. Da das gemäß §23 Abs.3 Z2 festgelegte zusätzliche jährliche Unterstützungs volumen für feste und flüssige Biomasse sowie Biogas jedoch für die kommenden Jahre mit bereits beantragten Projekten blockiert ist, werden für die Realisierung der „Sicherung von bestehenden hocheffizienten, wärmegeführten Biogasanlagen der 2. Generation“ bis 2021 jährlich zusätzlich 5 Millionen Euro für eine kontingentunabhängige Annahme von Nachfolgetarifanträgen durch die Ökostromabwicklungsstelle bereitgestellt. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel („banking“) sowie ein Vorziehen künftiger Mittel („borrowing“) ist möglich.

Die Industrie lehnt grundsätzlich jede Art der Fortführung der Einspeisevergütung durch Nachfolgetarife ab. Diese Art der Förderung widerspricht den aktuellen EU-Beihilfeleitlinien. (siehe auch Einleitung dieser Stellungnahme)

Die Industrie begrüßt die in §17 Abs. 5 vorgesehene Offenlegungsverpflichtung der Anlagenbetreiber gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle. Diese umfasst sämtliche innerbetrieblichen Grundlagen der Kostenkalkulation, insbesondere Bezugsverträge für Rohstoffe und Wärmeabgabeverträge. Verweist jedoch in diesem Zusammenhang auch auf die Strafbestimmungen in § 55.

Ad § 18 – Einspeisetarife - Allgemeine Bestimmungen über die Tarifeinstufung

§18 Abs.1 sieht vor, dass die Vergütung für die kontrahierten Ökostromanlagen entsprechend den von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrommengen erfolgt. Im Entwurf wird angefügt: „Einer solchen Abgabe ist eine kurzfristige Reduktion oder Unterbrechung der Einspeisung zum Zwecke der Minimierung der Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß §37 Abs. 4 gleichzuhalten.“.

Diese Regelung dient laut Erläuterungen dem Zweck der Minimierung von Ausgleichsenergiemengen und soll die Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz durch erneuerbare Energieträger, die aufgrund des Einspeisevorrangs stets zur Einspeisung befugt sind, bei Abweichungen der tatsächlichen Erzeugung von der Prognose (Fahrpläne) reduzieren oder verhindern.

Diese Regelung ist zu begrüßen die Umsetzung sollte jedoch über den Regelzonenspezialisten (RZF) erfolgen, da eine Abdrosselung nur dann erfolgen sollte, wenn Überschüsse im Gesamtsystem vorhanden sind und nicht nur in der Ökobilanzgruppe. Ansonsten könnte es vorkommen, dass beispielsweise Windenergie unnötig abgeregelt wird, obwohl diese in einer anderen Bilanzgruppe benötigt würde. In Summe würde man in solchen Fällen das Gesamtsystem schwächen. Um diese Fehlentwicklung zu vermeiden muss eine Abregelung in Abstimmung mit dem RZF erfolgen, welcher alleinig den Überblick über das Gesamtsystem hat.

Ad §23 – Unterstützungs volumen

Im aktuell gültigen Gesetz sieht §23 Abs.3 Z2 ein zusätzliches jährliches Unterstützungs volumen für neu zu kontrahierende Anlagen in Höhe von 10 Millionen Euro auf feste und flüssige Biomasse sowie Biogas, davon 3 Millionen Euro für feste Biomasse mit einer Engpassleitung bis 500 kW vor. Der Änderungsentwurf sieht folgende Ergänzung vor: „Ab dem 1. Jänner 2018 entfällt ein Betrag von 10 Millionen Euro ausschließlich auf feste und flüssige Biomasse, davon 3 Millionen Euro für feste Biomasse mit einer Engpassleitung bis 500 kW;“ Diese Veränderung bedeutet, dass in Zukunft mehr Geld für Anlagen auf Basis fester und flüssiger Biomasse zur Verfügung stehen wird. Diese Regelung ist abzulehnen.

Ad § 26 – Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen von jährlich 16 Mio. € auf jährlich 20 Mio. € ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Der Schritt zu einer höheren Bereitstellung von Mitteln für Investitionsbeihilfen geht unserer Ansicht nach in die richtige Richtung. Durch die weiterhin vorgesehenen Einspeisetarife bleibt der Entwurf zur kleinen Novelle des Ökostromgesetzes weiterhin marktfremd und ineffizient. Eine Umstellung des Fördersystems im Rahmen einer großen Novelle ist dringend angeraten.

Ad § 37 Abs. 4 – Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle

Die Ökostromabwicklung sollte in § 37 Abs 4 ÖSG 2012 auch zum Abschluss von Verträgen mit Strombörsen ermächtigt werden, um die bereits bestehende Lösung abzusichern. Zudem muss sichergestellt sein, dass noch kurzfristigere Geschäfte nahe dem Echtzeitbetrieb über den RZF abgewickelt werden, da sonst ein zielgerichteter Einsatz der Minutenreserve für das Ausregeln des Gesamtsystems nahezu unmöglich wird (Gefahr des gefährlichen Aufschaukelns von Regelungskräften). Bereits die Wind-Intraday-Vermarktung über die Börse mit Vorlaufzeit von rd 1 Stunde wurde u.a. auch deshalb über den RZF abgewickelt. Für zeitnähere Produkte gilt dies naturgemäß umso mehr.

Ad § 51a – Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen

Die IV begrüßt grundsätzlich die in § 51a vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung aller gemäß diesem Bundesgesetz gewährten Zahlungen in Form von Einspeisetarifen, die in ihrer Gesamtheit pro Förderempfänger über 500.000 EUR liegen. Aus unserer Sicht erscheint auch eine Herabsetzung dieser Grenze durchaus möglich und dienlich.

Ad §55 –Allgemeine Strafbestimmungen

Die in §55 eingeführte Geldstrafe von bis zu 75.000 € für Verwaltungsübertretungen, sofern etwa der Verpflichtung zur Leistung der Ökostrompauschale gemäß §45 nicht nachgekommen wird, bzw. wenn die Netzbetreiber diese nicht in Rechnung stellen und an die Ökostromabwicklungsstelle weiterleiten sollten, wird grundsätzlich begrüßt.

Klar kritisch gesehen wird jedoch, dass in den Strafbestimmungen sogar der im Zuge des § 22 angeführte Tatbestand der „Überförderung“ gar nicht oder nicht entsprechend durch Strafen bedroht ist.

Daher fordert die IV dass nicht nur Verfehlungen in der Erbringung der Ökostromförderung unter Strafe zu stellen sind (s.o.) sondern es sind im Gleichklang Vorkehrungen und entsprechende Strafbestimmungen zu finden um gerade die Verpflichtungen der weitreichenden Datenmeldung und die Einhaltung sonstiger grundsätzlicher Bestimmungen – insbesondere jener in den §§ 13, 14, 15, 15a, 15b, 17, 18, 20, 21 und 22 - in entsprechenden Form für den Fall einer Nichterbringung bzw. Nichtbefolgung entsprechend mit Strafandrohungen und auch entsprechend praktikable Lösungen im Sinne eines effizienten Verfahrens zu versehen.

Exkurs: Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 (NFT-VO 2017)

Die Berechnung der Einspeisetarife in § 4 Abs. 1 ist nicht nachvollziehbar, da auch in kommunizierten Gutachten der ECA die grundsätzlich nach § 12 ÖSG 2012 bedingte Datenbasis nicht nachvollziehbar erkennbar ist. Aus diesem Grund sind die Nachfolgetarife jedenfalls um den ehemals als Betriebskostenzuschlag angenommenen Betrag zu kürzen und sollten somit unter 15 Cent/kWh zu liegen kommen.

Auch erschließt sich nicht, wie der Nachweis bzw. die Kontrolle des Brennstoffnutzungsgrades durchgeführt werden soll.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung verhindert die Regelung in §4 Abs. 3 gerade angesichts der angeblichen Notwendigkeit der gegenwärtigen ÖSG Novelle, die Inanspruchnahme von Nachfolgetarifen durch beinahe jedwede bestehende Anlage. Wie genau die Prüfung des durch den Anlagenbetreiber vorzulegendem Konzept, in dem dargelegt werden muss wie die Anlage nach dem 20. Betriebsjahr Ökostrom ohne Inanspruchnahme von Förderungen erzeugen kann, durch die Ökostromabwicklungsstelle erfolgt, wird genau hinterfragt. Ein fehlendes oder fehlerhaftes Konzept bedingt jedenfalls eine nicht Zuerkennung eines Nachfolgetarifs für diese Anlage!

Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017)

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Gesetzesentwurf sieht eine Technologieabfindung für die tatsächlich für die Stilllegung angelaufenen Kosten für Biogasanlagen inkl. entgangener Einspeisetarife vor. § 6 Abs.1 sieht vor, dass zur Aufbringung dieser Mittel neue Kostenkomponenten wie den „Biogas-Technologieabfindungsbeitrag in Euro pro Zählpunkt“ von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten sind.

Diese zusätzliche Belastung für Endverbraucher ist kategorisch abzulehnen. Es erschließt sich auch nicht warum man einen zusätzlichen Anreiz für die Stilllegung einer unter jedem betriebswirtschaftlichem Aspekt unrentablen Produktionsstätte leisten sollte. Auch ist diese Technologieabfindung die Einführung einer neuen Art und Kategorie von Beihilfen und ist auch aus dieser Perspektive bedenklich.

Um das erklärte Ziel, nicht modernisierbare und unprofitable Biogasanlagen unter Abgeltung der Stilllegungskosten und sonstiger anzuerkennender Kosten in Form einer Abfindung aus dem Förderregime für Ökostrom zu nehmen und besonders auch zu verhindern, dass diese Anlagen Nachfolgetarife beanspruchen sind einige Umstände klar zu berücksichtigen und weiter zu detaillieren. Gerade auch der zeitliche Verlauf bis zur Inkraftsetzung ist immanent wichtig! Auch muss sichergestellt werden, dass etwaige Zahlungen jedenfalls maximal mit der Höhe der potentiell entgangenen Einspeisetarife gedeckelt sind um eine kostengünstigere oder aber eben zumindest aufkommensneutrale Lösung sicherzustellen.

So sind ausschließlich nachgewiesene Kosten für die Stilllegung der Anlage sowie ein noch zu bestimmender Schlüssel der entgangenen Einspeisetarife abzüglich dem zum Zeitpunkt der Abfindung geltenden Marktpreis, wobei eben maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten von der Ökostromabwicklungsstelle erstattet werden, anzunehmen. Abermals wird unterstrichen, dass die Abfindung insgesamt mit höchstens 100 % der potentiell entgangenen Einspeisetarife abzüglich dem zum Zeitpunkt der Abfindung geltenden Marktpreisen zu deckeln ist.

Es ist sicherzustellen, dass das Technologieabfindungsgesetz – um eine tatsächliche Wirkung entfalten zu können und nicht alle bestehenden Anlagen versuchen in die Nachfolgetarifierung zu optieren – möglichst gleichzeitig mit der ÖSG Novelle in Kraft treten kann. Auch an dieser Stelle weißt die Industrie darauf hin, dass dies wohl nur im Zuge einer großen Novelle und den damit in Zusammenhang stehenden systemischen Verhandlungen mit der europäischen Kommission (EK) – wenn überhaupt – möglich bzw. abgesichert wäre. In der gegenwärtigen Konstellation erscheint das vorgeschlagene Konstrukt für die EK aus grundsätzlichen Beihilferechtlichen Überlegungen als nur schwer akzeptabel.

Artikel 3: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 geändert wird

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine partielle Zusammenlegung von Zählpunkten nur von einzelnen Verbrauchergruppen erscheint aus der Sicht der Gleichbehandlung höchst problematisch. Dadurch werden die Ökostromkosten auf alle anderen Verbraucher abgewälzt, zusätzlich werden diese auch noch durch höhere Netztarife (auch hier gibt es Leistungspreiskomponenten, die direkt dem Zählpunkt zugeordnet sind) belastet. Die Ermöglichung der Zusammenlegung von Zählpunkten nur für einzelne Stakeholder sollte daher aus Sicht der Industrie gerade im ELWOG unterbleiben.

Ad §7 – Begriffsbestimmungen

In §7 Abs. 1 Z 83 soll die Definition für „Zählpunkt“ überarbeitet werden. Neu ist dabei, dass in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen sind, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002, unterliegen, dienen. Im Übrigen soll eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte laut Entwurf hingegen nicht zulässig sein.

Eine positive Bewertung der Zusammenlegung der Zählpunkte auf Basis des ELWOG ausschließlich für Netzbenutzer, deren Anlagen lediglich der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen kann aus Sicht der Industrie nicht erfolgen.

Es sind hingegen Möglichkeiten im ÖSG zu entwickeln, die analoge Optionen im öffentlichen Verkehr ermöglichen aber durch die auch etwa zumindest für die Noteinspeise- und Reservezählpunkte der Industrie in gleicher Weise eine Möglichkeit zur Zusammenlegung von Zählpunkten geschaffen werden würde.

Ad § 16a – Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

Der in dieser Form gestaltete § 16 a kann aus abwicklungstechnischen Gründen nur für Photovoltaikanlagen gelten. Grundsätzlich wird die Ermöglichung von gemeinschaftlichen PV-Erzeugungsanlagen positiv bewertet.

Der „räumliche Nahebereich“ ist jedoch völlig unklar definiert. Hier besteht die Gefahr, dass eigene grundstücksübergreifende Parallelnetze innerhalb des Konzessionsgebietes des Netzbetreibers gebildet werden. Die Anwendung muss also wohl auf zusammenhängende Bauwerke oder innerhalb eines Anschlusspunkts bestehende Anlagen (Einfriedungs-/Grundstücksgrenze) eingeschränkt werden.

Um die Anlage als Gemeinschaftsanlage identifizieren zu können, ist der Betriebsvertrag von den teilnehmenden Berechtigten bereits mit der Anfrage auf Netzzugang an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Aktuell ist die Überschusseinspeisung unzureichend geregelt: Die Einspeisung, die den Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde übersteigt, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und muss der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zugeordnet werden. Die tatsächliche rechnerische Aufbereitung der Messdaten sind dem Netzbetreiber anzuerkennen.

Ad § 16a Abs. 3 Z 4 – Anlagenbetreiber

Der Begriff „Anlagenverantwortlicher“ soll in Analogie auf die ÖVE/ ÖNORM EN 50110-1 auf „Anlagenbetreiber“ geändert werden.

Ad § 23 Abs. 2 und § 66 – Themenkomplex „Netzreserve“

Gerade die zentrale Forderung des Übertragungsnetzbetreibers nach Regelung des „Weiterbetriebs“ von systemrelevanten Erzeugungsanlagen, welche als einer der Kernpunkte der Netzreserve zu qualifizieren ist, wurde nicht umgesetzt. Damit verbleibt Erzeugern die Möglichkeit, ihre – auch systemrelevanten – Anlagen (vorläufig, endgültig) stillzulegen. Es besteht kein Vertragszwang bzw. Abschlusszwang für Erzeuger, was schon natürlich auch das Problem aufwirft, dass kein „Weiterbetrieb“ von systemrelevanten Anlagen gesichert werden kann. Der Mangel des Verbotes von Schließungen von systemrelevanten Kraftwerken kann vertraglich nicht abgedeckt werden.

§ 66 enthält einen neuen Absatz 2a, welcher als Grundsatzbestimmung vorsieht, dass die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20MW verpflichtet sind, vorläufige oder endgültige Stilllegungen der Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regelzonensführer und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher anzugeben.

Diese Information über allfällige Stilllegungen von Kapazitäten sollte dazu führen, dass die Kraftwerksbetreiber – selbstverständlich gegen Kostenersatz – dazu verpflichtet werden können, die Erzeugungsanlage nicht stillzulegen. Eine solche Anzeigepflicht erlangt somit nur im Zusammenhang mit einer Regelung des „Weiterbetriebs“ von systemrelevanten Erzeugungsanlagen ihre volle Wirkung. Unklar bleiben die Konsequenzen einer derartigen Bekanntgabe, da sie gesetzlich in keiner Weise abgedeckt sind. Welche Handlungen können bzw. müssen gesetzt werden, wenn die Stilllegung angezeigt wird? Dazu tritt, dass die Abgrenzung zum Energielenkungsrecht in diesen Fällen unscharf bleibt.

Aus Sicht der Industrie sind gerade angesichts der gegenwärtigen Diskussion rund um das Deutsch Österreichische Strommarktgebiet und der notwendigen Netzeingriffe im Zusammenhang mit der volatilen erneuerbaren Energieerzeugung kosteneffiziente, zukunftsweisende und versorgungssichere Netzstabilisierungskonzepte abseits von Kapazitätsmechanismen zu entwerfen um einen Energy only Market zu erhalten.

Artikel 4: Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) 2011 geändert wird

Ad § 15 – Unabhängigkeit des Marktgebietsmanager

Der Letzte Satz „§ 108 und § 120 gelten sinngemäß“ ist zu streichen. Dies deshalb, da für das Unternehmen, welches Aufgaben des Marktgebietsmanagers übernimmt (beispielsweise könnten Aufgaben auf die AGGM übertragen werden) nicht die strengen Unbundlingvorschriften gelten sollten.

Ad §§ 85 und 86 – Benennung und Ausübungsvoraussetzung

Die Optionen der Regulierungsbehörde, Ausgleichsregelungen festzulegen, ist durch die starre Aufgabenverteilung der vielen Systemoperatoren im Gasmarktmodell (Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, BKO, Betreiber des VHP) doch stark eingeschränkt. Die derzeitige Aufgabenverteilung zwischen den Systemoperatoren ermöglicht es etwa nicht, eine einheitliche Bilanzierung der Gasflüsse im Fernleitungsnetz und Verteilernetz zu implementieren, was bedeutet, dass Marktteilnehmer im Marktgebiet Ost in beiden Systemen einem Ausgleichsenergierisiko ausgesetzt sind, darüber hinaus müssen mit allen Systemoperatoren vertragliche Vereinbarungen (teilw. Inkl. Sicherheitenhinterlegung) abgeschlossen werden. Die derzeit vorhandenen Ineffizienzen im System nutzen ausschließlich den aktiven Systemoperatoren und sind historisch aus dem alten Marktmodell, das noch eine vollständige Trennung zwischen Fernleitung und Verteilung vorgesehen hat, bedingt. Seit der teilweisen Beseitigung dieser Trennung mit dem neuen Marktmodell (was insb. die Buchung von Leitungskapazitäten und damit die Nutzungsmöglichkeit der Leitungen betroffen hat) hat nicht nur die Liquidität am Großhandelsmarkt zugenommen sondern auch der Wettbewerb in Endkundenmarkt deutlich an Fahrt gewonnen und die Anzahl der in Österreich tätigen Anbieter stark zugenommen.

Mit dem im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorschlag zur Änderung der §§ 85 und 86 des GWG 2011 soll die bisherige Bestellung einer Verrechnungsstelle in einem Marktgebiet durch Konzessionserteilung durch das BMWFW durch eine "Benennung" der Verrechnungsstelle durch den jeweiligen Verteilergebietsmanager (im Marktgebiet Ost, dem weitaus größten und wirtschaftlich weitaus wichtigsten Marktgebiet), "im Einvernehmen" mit dem Marktgebietsmanager ersetzt werden. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass die Europäische Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren die Erteilung einer Konzession an den Bilanzgruppenkoordinator durch den Mitgliedstaat als unvereinbar mit Art. 41 Abs. 6 lit b der Richtlinie 2009/73/EG erkannt habe.

Deshalb soll nunmehr "eine an § 23 Abs.2 Z 12 EIWOG 2010 angelehnte" Benennungslösung eingeführt werden, wobei vorgesehen ist, dass die erfolgte Benennung der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedarf. Der früher im Gesetz enthaltene umfangreiche Kriterienkatalog für die Auswahl des Unternehmens wurde dabei stark gekürzt. Es finden sich nunmehr nur mehr stark eingeschränkte Vorgaben zur jedenfalls notwendigen Unabhängigkeit wieder.

Aus Sicht der Industrie ist es wesentlich, dass die für das Funktionieren des österreichischen Marktmodells notwendigen Systemadministratoren kostengünstig, effektiv und vor allem unabhängig von allen wesentlichen Marktteilnehmern sind und auch so agieren.

Solche Systemadministratoren sind – auch für den gegenständlichen Fall – in Hinkunft durch eine Ausschreibung der Regulierungsbehörde in einem transparenten Sinne effizient zu suchen und nachfolgend zu er- bzw. benennen. Im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen im §170a Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Konzession wohl bis zur neuen Er- bzw. Benennung aufrecht bleiben wird.

Artikel 5: Bundesgesetz, mit dem das E-Control Gesetz (E-ControlG) geändert werden soll

Zu den Änderungen im E-Control Gesetz bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände von Seiten der Industrie.

Die Regelungsvorschläge im Hinblick auf die Infrastruktur für die Bereitstellung von alternativen Kraftstoffen bzw. Antriebsformen sind mit einer entsprechenden Ausgewogenheit und unter der unbedingten Anwendung von Kosteneffizienzgrundsätzen zu implementieren und mit Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen umzusetzen.

Artikel 6: Bundesgesetz mit dem das Kraft Wärme Kopplungs-Punkte Gesetz (KPG) neu erlassen werden soll

Grundsätzliche Anmerkungen

Aus Sicht der IV ist die sich nun manifestierende Notwendigkeit der Förderung von KWK Anlagen ein Ergebnis der verfehlten Fördersystematik von Ökostrom durch Einspeisetarife in einer nicht marktgerechten Art und Weise. Die Notwendigkeit des Erhalts der KWK Anlagen ergibt sich mittlerweile insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. Durch den Strompreisverfall aufgrund des Ausbaubooms bei Erneuerbaren und auch durch die in Deutschland bereits realisierten beihilfeneutralen Unterstützungen für KWK Anlagen ist Handlungsbedarf gegeben.

Aus betriebswirtschaftlicher Sichtweise ist die Förderung für bestehende KWK-Anlagen jedoch kritisch zu hinterfragen, stellt dies doch auch wiederum einen politisch indizierten Markteintritt dar. Wenn schon Förderungen dieser Art eingeführt werden, so hat dies jedenfalls diskriminierungsfrei zu erfolgen. Es sind alle bestehenden KWK-Anlagen, besonders auch jene der Industrie zu berücksichtigen oder aber zumindest nicht weiter zu belasten.

Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll mit der Neufassung des KWK-Punkte-Gesetz der nachhaltige Betrieb aller hocheffizienten KWK-Anlagen, abgestimmt auf die jeweilige von den Marktbedingungen abhängige wirtschaftliche Situation, sichergestellt werden.

Von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern für die Dauer von vier Jahren ein pauschaler Beitrag über die Verrechnung von KWK-Punkten zu leisten ist.

Gemäß §6 Abs. 1 Z2 sollen Pumpspeicherkraftwerke von der Definition für Endverbraucher ausgenommen und damit vor den Kosten im Zuge der KWK-Punkte entbunden werden.

Der Entwurf birgt somit in der gegenwärtigen Form somit in einem jeden Fall eine zusätzliche Kostenbelastung für industrielle Energieverbraucher über vier Jahre. Diese zusätzliche Belastung ist abzulehnen.

Die ehemals – im Rahmen der ersten Beschlussfassung 2014 – als positiv angemerkt Regelung im §8 Abs. (5), welche für industrielle KWK-Betreiber eine Ausnahme von der Ankaufspflicht beinhaltet war, findet sich nicht mehr im Begutachtungsentwurf. Daher werden nachfolgende Anmerkungen und Argumentationen aus der Stellungnahme zum Bundesenergieeffizienzpaket 2014 an dieser Stelle wiedergegeben.

Ad § 5 Begriffsbestimmungen (2014)

Ad § 5 Abs. 1 Ziffer 1 – „Betreiber“ (2014)

Die Einschränkung auf Betreiber von KWK-Anlage zur öffentlichen Fernwärmeverversorgung im Sinne der GewO 1994 ist aus Sicht der IV – wie eingangs dargelegt – unzulässig. Diese Einschränkung ist zu streichen und durch den Passus [...] KWK-Anlagen die den Effizienzkriterien des § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz entsprechen [...] zu ersetzen.

Ad § 10 – Zuteilung von KWK-Punkten (2014)

Ad § 10 Abs. 2 Ziffer 6 – „Beihilfenkonkurrenz“ (2014)

Diese Bestimmung regelt die Zuteilung von KWK-Punkten an Anlagen: Betreiber, die für den Betrieb ihrer Anlagen Betriebsbeihilfe erhalten, sind von der Zuteilung von KWK-Punkten ausgeschlossen.

Der Ausschluss von der Zuteilung von KWK-Punkten kann sich nicht generell auf alle Anlagen des Betreibers, sondern nur auf die betreffende Anlage beziehen. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Betreiber, die für den Betrieb ihrer Anlagen Betriebsbeihilfe erhalten, sind für diese Anlage von der Zuteilung von KWK-Punkten ausgeschlossen.“

Darüber hinaus ist jedoch auch sicherzustellen, dass Einspeisevergütungen klar im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeihilfen zu qualifizieren sind.

Die ehemals §8 Abs. 5 eingeschriebene Ausnahme (s.o.) sollte dabei eine doppelte schlechtere Stellung von Betreibern (de facto nur Industrieanlagen) von hocheffizienten KWKs die aber nicht in den Genuss der Ausschüttung aus dem Titel der Punkte kommen können verhindern indem diese zumindest von den Zahlung der Kosten ausgenommen werden.

Ad §2 –Geltungsbereich

Es erschließt sich nicht, weshalb die Förderung gemäß §2 ausschließlich für Anlagen, die bereits seit spätestens 31. Dezember 2014 bestehen, reserviert sein soll.

Diese Fördervoraussetzung bedeutet, dass jede Neuinstallation gegenüber den älteren Anlagen im Wettbewerb auf dem Markt benachteiligt ist. Damit wird nicht nur der Neubau von KWK-Anlagen verhindert, sondern auch das Setzen von Effizienzmaßnahmen. So werden beispielsweise andere derzeit ineffizienter betriebene Kraftwerke jegliche Motivation für eine Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung verlieren, wenn bereits vorherbestimmt ist, dass jede neu entstehende KWK-Anlage gegenüber den bestehenden Anlagen im Nachteil sein wird.

Mit diesem Ziel vor Augen sollte möglichst auch eine Motivation geschaffen werden, auf ineffizienten Sommerbetrieb ohne Wärmenutzung zu verzichten. Um das zu erreichen, muss als Voraussetzung für die Förderbarkeit ein Brennstoffnutzungsgrad im Gesamtjahresdurchschnitt von mindestens 75 % festgelegt werden.

Angesichts der Tatsache, dass ein möglichst hoher Brennstoffnutzungsgrad über das gesamte Jahr hinweg für die Energieeffizienz der Anlage entscheidend ist, wird deutlich, wie wertvoll die Kombination von KWK-Anlagen mit der Wärmeversorgung von Industrieanlagen, Thermal- und Schwimmbädern sowie anderen Verbrauchern, die auch im Sommer einen hohen Wärmebedarf haben, ist.

Die Industrie kann in dem Zusammenhang nicht nachvollziehen, weshalb das KWK-Punktekgesetz gerade die KWK-Anlagen, deren Betrieb aufgrund der Eigenversorgung eines Industriebetriebs besonders hocheffizient ist, von der Förderung ausschließen will. Ein hoher Eigennutzungsgrad bedingt zusätzlich zu hoher Energieeffizienz auch eine Entlastung der Netzinfrastruktur.

Wenn allerdings die geförderten Anlagen ihre Fernwärme zukünftig kostengünstiger anbieten können als andere Anlagen, besteht die Gefahr, dass Industrieunternehmen, die im Sinne einer Effizienzoptimierung ebenfalls Fernwärme auskoppeln können, vom Markt verdrängt werden.

Wenn dann auch noch – wie in § 6 vorgesehen – die Kosten für das KWK-Punkte-System von den Endkunden getragen werden müssen, entsteht für die effizientesten Vorreiterunternehmen im KWK-Bereich eine doppelte Benachteiligung.

Ad § 5 Abs. 1 Z 3 – hocheffizienter KWK Strom

Die Streichung des EU-Effizienzkriteriums als eine der möglichen technischen Fördervoraussetzungen für KWK, ist aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Wir ersuchen das EU-Effizienzkriterium in der derzeit im Gesetz enthaltenen Form beizubehalten.

Ad §6 – Aufbringung der Fördermittel

Die Begrenzung der Einhebung der Fördermittel auf vier Jahre ist zu begrüßen. Damit wird sichergestellt, dass es sich beim KWK-Punkte-Gesetz im Gegensatz zum Ökostromgesetz um – hoffentlich - keine Endlosförderung handelt.

Kritik muss an der geplanten Überwälzung der Kosten auf alle Endverbraucher, mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke, geübt werden. Während die 2014 gemeinsam mit dem Energieeffizienzgesetz veröffentlichte Fassung des KWK-Punkte-Gesetzes wenigstens eine Kostenbefreiung für die Betreiber hocheffizienter industrieller KWK-Anlagen vorsah (siehe Grundsätzliche Anmerkungen bzw. die wiedergegebenen historischen Inputs), sieht das aktuelle Gesetz ausschließlich Belastungen für die Unternehmen vor.

Artikel 7 Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden soll

Die Ausschüttung von Mitteln für augenscheinlich nicht energierelevante Vorhaben des Bundes ist kritisch zu hinterfragen.

Die Industriellenvereinigung dankt abschließend abermals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh
Vizegeneralsekretär - Bereichsleiter ITRE

DI Dr. Michael Fuchs, MBA eh
Energiepolitik - Energieforschung